

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021
Nummer: 05
Datum: 29. Januar 2021

Inhalt: Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

vom 29. Januar 2021

Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

Vom 29. Januar 2021

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK), Artikel 74 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG (BayRS 2032-1-1-F) und § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV (BayRS 2032-3-4-1-WK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 6. Oktober 2017 (Amtsblatt der Hochschule 20/2017) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Treten Professoren im laufenden Kalenderjahr in den Dienst der Hochschule ein, kann ein Antrag nach Absatz 1 Unterabsatz 1 erstmals im auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr gestellt werden; der Präsident berücksichtigt bei seiner Entscheidung in solchen Fällen auch die im Jahr des Eintritts gezeigten Leistungen. Scheiden Professoren aus dem Dienst der Hochschule aus, entscheidet der Präsident auf Antrag über die Gewährung einer Einmalzahlung für die im laufenden Kalenderjahr bis zum Ausscheiden zurückgelegte Zeit. Bei einem Ausscheiden zum 30.09. oder später verbleibt es beim Verfahren nach Absatz 1 Unterabsatz 1. Im Übrigen ist der Antrag bis zwei Monate vor dem Ausscheiden zu stellen und soll vom Dekan binnen eines Monats an die Personalabteilung weitergeleitet werden; der Präsident soll darüber bis zum Ausscheiden entscheiden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Der neue § 2 Absatz 4 Satz 4 kommt erstmals im Jahr 2022 zur Anwendung. Für das Jahr 2021 verbleibt es in den entsprechenden Fällen beim Verfahren nach § 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegend geänderten Satzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Januar 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 29. Januar 2021.

Hof, den 29. Januar 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Januar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Januar 2021.